

Amtsblatt

Nr. 65

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Satzung der Stadt Bad Sachsa über eine Veränderungssperre
im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes "Pfaffenberg West" 1420

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Bad Sachsa über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Pfaffenberg West“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 14.12.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat am 01.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg West“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Pfaffenberg West“ und geht aus der als Anlage beigefügten Karte hervor. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

